

Spendenbescheinigung

Vereinsregister
Wiesbaden VR 3850

Geschäftsstelle:
Riederbergstrasse 92
65195 Wiesbaden

Vorstand:
Thomas Krumbein (Vorsitz)
Jacqueline Rahempour
Florian Effenberger

Kontoverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ 546 512 40
Kto-Nr 96 09 71

Internet:
www.OOoDeV.org

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

--

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Diese Spendenbescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg des Zuwendenden. Die Einzahlung muss auf das im Kopf genannte Konto erfolgt sein, als Zweck sollte der Begriff „Spende“ erscheinen.

Der Beleg enthält ebenfalls die Summe der Spende sowie das Datum der Zuwendung.

Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Wiesbaden, StNr. **040 250 78216**, vom 16. November 2004 vorläufig ab dem 16. 11. 2004 als gemeinnützig anerkannt.

Nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wiesbaden StNr: **040 250 78216**, vom 24. Mai 2006 für die Jahre 2004 und 2005

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um - Mitgliedsbeiträge - , sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer – Durchführungsverordnung – Abschnitt A, Nr. 4) verwendet wird

Wiesbaden, 29. April 2008



Thomas Krumbein, Vorstandsvorsitzende
Verein OpenOffice.org Deutschland e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 -BstBl I S.884)